Beglaubigte Abschrift

Landgericht Meiningen

Az.: HK O 3/23

Beschluss

In dem Rechtsstreit

wegen Antrag SpruchG

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Meiningen durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht

am 14.07.2025

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 SpruchG durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) auf das hier streitgegenständliche Spruchverfahren (HK 0 3/23) nicht anwendbar sind.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten sich u.a. darüber, ob für das vorliegende Spruchverfahren ein Anwaltszwang und die darüber hinaus durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) festgelegten Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 SpruchG gelten.

Die Antragsgegnerin ist hierbei der Ansicht, dass es vorliegend auf den zuletzt gestellten Antrag und damit auf die nach dem 31.Januar 2023 gestellten Anträge ankomme und das vorliegende Spruchverfahren erst durch die mit Beschluss vom 23.05.2023 erfolgte Verbindung entstanden sei, was sich auch aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 3 SpruchG („ein" Antrag statt „der" Antrag) ergebe.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsansicht der Antragsgegnerin haben die Antragssteller unabhängig davon, ob sie anwaltlich vertreten sind, beantragt/angeregt,

> durch Zwischenentscheidung analog § 280 ZPO festzustellen, dass die Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 SpruchG durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) auf das hier streitgegenständliche Spruchverfahren (HK 0 3/23) nicht anwendbar sind.

II.

Der Antrag analog § 280 ZPO ist zulässig und hierüber auch nach Ausübung richterlichen Ermessens zu entscheiden.

Die Frage der Anwendbarkeit der alten bzw. neuen SpruchG - Regelungen hat auf das laufende Verfahren elementare Bedeutung, da es die Verfahrensregeln betrifft, nach denen das hiesige Verfahren abzulaufen hat. Es bestimmt den rechtlichen Rahmen und ist damit von grundsätzlichem Interesse für das laufende Verfahren und zwar für alle Beteiligten, unabhängig davon ob die Antragssteller bislang anwaltlich vertreten sind oder nicht. Denn die Frage der Anwendbarkeit der alten bzw. neuen SpruchG - Regelungen geht über die Frage eines bestehenden Anwaltszwanges für das Verfahren (neuer § 5a SpruchG) hinaus und betrifft bspw. auch folgende Fragen:

- bei welchem Gericht eine Beschwerde bzw. die Beschwerde gem. § 12 SpruchG einzulegen ist,

- ob ein Schriftsatzvergleich möglich ist; § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SpruchG,

- ob ein Vergleich kraft mehrheitskonsensualer Schätzung geschlossen werden kann und das Gericht daraufhin einen verfahrensbeendigenden Beschluss fassen kann (neuer § 11a SpruchG),,

- wie ein Vergleich wirkt; neuer § 13 Satz 3 SpruchG,

- ob ein Abhilfeverfahren stattfinden muss oder nicht; Wegfall § 68 Abs. 1 FamFG durch neuen § 12 Abs. 1 Satz 2 SpruchG.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände hielt es das Gericht daher für angezeigt und förderlich, im Wege eines Zwischenentscheids analog § 280 ZPO über den vorgenannten Antrag zu entscheiden.

Der zulässige Antrag ist auch in der Sache begründet.

Es war daher festzustellen, dass die Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 SpruchG durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) auf das hier streitgegenständliche Spruchverfahren (HK 0 3/23) nicht anwendbar sind.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist das vorliegende Spruchverfahren nicht erst mit der Verbindung aller Verfahren, sondern mit der jeweiligen Antragstellung entstanden, was sich bereits zwanglos aus der Regelung des § 4 SpruchG ergibt. Ob die einzelnen Spruchverfahren dann miteinander verbunden werden, entscheidet gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 SpruchG der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen. Der Zeitpunkt der Verbindung bestimmt hierbei weder, welche Verfahrensordnung gilt, noch begründet dies erst das Vorliegen eines Spruchverfahrens. Maßgeblich ist hierfür die Einleitung des Spruchverfahrens.

Über eine derartige Verbindung von Verfahren (gemeint sind Spruchverfahren) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 SpruchG kann auch nur dann entschieden werden, wenn derartige Verfahren bereits existieren und rechtshängig sind. Dies war hier unstreitig vor dem 31. Januar 2023 der Fall, da die ersten Anträge hierzu ab dem 26.01.2023 bei Gericht eingegangen sind.

Im Übrigen bezieht sich der klare Wortlaut der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs.3 SpruchG auf die Einleitung (Entstehung) von Spruchverfahren und nicht auf die Durchführung,

So heißt es wörtlich:

„Zu Nummer 17 (§ 17 Absatz 3)

Der neu angefügte § 17 Absatz 3 SpruchG-E enthält eine Übergangsvorschrift. Änderungen dieses Gesetzes sollen keine Anwendung auf Spruchverfahren finden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind. Absatz 3 bestimmt deshalb, dass die Änderungen der Verfahrensbestimmungen erstmals auf Spruchverfahren Anwendung finden, für die ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab dem 31. Januar 2023 gestellt wurde."

Heraus ergibt sich darüber hinaus, dass durch die spätere Verbindung nachfolgender Spruchverfahren mit dem vor dem 31. Januar 2023 eingeleiteten Spruchverfahren das alte Verfahrensrecht fortbesteht und nicht umgekehrt, wie die Antragsgegnerin behauptet.

Die erfolgte Verbindung mit gerichtlichem Beschluss vom 23.05.2023 hat letztlich ein einheitliches Verfahren geschaffen, wobei die nachfolgenden Verfahren mit dem vor dem 31. Januar 2023 eingeleiteten Verfahren zu dem Aktenzeichen HK O 3/23 verbunden wurden. Die Verfahren sind mithin zu dem noch nach altem Recht zu beurteilenden Verfahren hinzuverbunden worden, so dass auch für diese nunmehr einheitliche Verfahren das entsprechende Recht zugrunde zu legen ist.

Unabhängig von diesem formalen Argument kann nach Ansicht des Gerichts die gesetzliche Übergangsregelung nach Wortlaut, Systematik und auch nach Sinn und Zweck nur so ausgelegt werden, dass die Neuregelung nur für Spruchverfahren gelten soll, die erstmals nach dem 31.01.2023 beantragt worden sind, nicht aber für Spruchverfahren die davor beantragt worden sind, auch wenn die hierfür laufende Antragsfrist gem. § 4 SpruchG noch über den Stichtag hinaus läuft.

Denn ersichtlich wollte der Gesetzgeber keine unterschiedlichen Regelungen für ein und dasselbe Spruchverfahren einführen, auch wenn die Verbindung nicht zwingend für die Entstehung und auch für die Durchführung eines Spruchverfahrens ist, sondern gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 SpruchG i.V.m. § 20 FamFG im Ermessen des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen liegt, zumal die Verbindung der einzelnen Spruchverfahren nach hiesiger Einschätzung den Regelfall darstellt. Hätte der Gesetzgeber insoweit eine andere Vorstellung gehabt, hätte die Regelung nicht auf „einen Antrag", sondern auf den letzten innerhalb der Antragsfrist gestellten Antrag Bezug genommen bzw. Bezug nehmen müssen.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 SpruchG durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) auf das hier streitgegenständliche Spruchverfahren (HK 0 3/23) nicht anwendbar sind.

Die Frage, ob die miteinander verbundenen Verfahren ggf. wieder zu trennen sind und damit unterschiedliche Spruchverfahren nach unterschiedlichen Regelungen, je nachdem wann die entsprechenden Anträge gestellt worden sind, durchzuführen sind, braucht daher vorliegend nicht

entschieden werden.